

Satzung

über die Unterschutzstellung von neunundzwanzig Einzelbäumen
(drei Buchen, vier Kiefern, zweiundzwanzig Eichen)
auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich in Rethorn
(Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/36, 34/48, 34/56, 34/57, 34/58
der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 19.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich (Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/36, 34/48, 34/56, 34/57, 34/58 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee) stehenden neunundzwanzig Einzelbäume (drei Buchen, vier Kiefern, zweiundzwanzig Eichen), die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.
2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Karten im Maßstab von 1:1.500 und 1:5.000. Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.
3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzkennzeichen **LB-OL-250**.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg (Oldb.), Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,

- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

§ 4

Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohem Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

§ 6 **Verpflichtung zur Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

§ 7 **Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG , wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 23.03.2015.



Alice Gerken-Klaas
Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Anlage 1

zur Satzung über die Unterschutzstellung von 29 Einzelbäumen (drei Buchen, vier Kiefern, 22 Eichen) auf den Grundstücken Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich in Rethorn (Flurstücke 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/56, 34/57, 34/58, 34/36, 34/48 der Flur 9 der Gemarkung Ganderkesee)

1	2	3	4	5	6	7
Kurzkennzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsbestandteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-250	Einzelbäume Im Waldpark 1 bis 4, 6 bis 10 und im Straßenbereich	22 Eichen 3 Buchen 4 Kiefern	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flur 9: 34/27, 34/28, 34/29, 34/30, 34/32, 34/56, 34/57, 34/58, 34/36, 34/48 (Gemarkung Ganderkesee)	Gartenflächen und Grünfläche im Straßenbereich.	ca. 3.000 m ²

Landschaftsbestandteil LB-OL-250

Legende



1:1.500